



Aktueller Stand zu den Sonderregelungen Verordnungen, Hygieneschlag und Online-Alternativangebote

Genehmigungsverfahren zu Verordnungen im Rehabilitationssport – Muster 56 und G0850

Die Sonderregelung zur „Verlängerung der Genehmigungszeiträume bewilligter Verordnungen“ wurde aufgrund von Problemen in der Praxis durch die GKV zum 30. September 2021 eingestellt. Somit gilt folgende Regelung:

Regelung GKV – Muster 56

Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert. Gleiches gilt bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren.

Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:

Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Regelung Rentenversicherung – G0850

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Rentenversicherungen NRW (mit Ausnahme der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) informierten, „Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation bis 31. März 2022 abschließen, eine Verlängerung der geregelten Beginn Frist im Zusammenhang mit der Durchführung von Reha-Sport um bis zu 3 Monate. Somit haben Sie 6 Monate Zeit, um mit dem Rehabilitationssportangebot zu beginnen. Eine gesonderte Antragsstellung durch die Versicherten ist weiterhin nicht erforderlich. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt.“

Von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde uns folgendes mitgeteilt: „Die DRV KBS verlängert derzeit aufgrund der Corona-Pandemie unbürokratisch den Bewilligungszeitraum beim Reha-Sport um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen. Eine Fristverlängerung von 3 Monaten für Beginn und Abschluss wird von uns nicht kommuniziert. Selbstverständlich sollte sobald als möglich mit dem Reha-Sport begonnen werden.“

Fortführung der Hygienezahlungen

Primärkassen

Die Primärkassen in NRW haben, entsprechend der Regelungen auf Bundesebene, einer Verlängerung des coronabedingten Zuschlags in Höhe von 0,25€ zugestimmt. Der Zuschlag wird zeitlich befristet bis zum 19.03.2022 pro Person für in Präsenz erbrachte Übungseinheiten gewährt. Bei der Abrechnung der Leistung ist der Zuschlag wie bisher gesondert auszuweisen. Hier gilt weiterhin die Abrechnungspositionsnummer:

GPOS	Betrag	Klartext
603700	0,25 EUR	Corona Hygienezuschlag Rehasport

vdek

Die coronabedingten Hygienezahlungen von 10% werden durch den vdek bis zum 19. März 2022 weiterhin gewährt.

DRV Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nun offiziell mitgeteilt, dass die coronabedingten Hygienezahlungen bis zum 19. März 2022 fortgeführt werden. Zudem wurde die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ bis zum 31. März 2022 verlängert.

DGUV/SVLFG

Die coronabedingten **Hygienezahlungen werden bis zum 19. März 2022** fortgeführt. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt sich damit den Empfehlungen der gesetzlichen Krankenversicherungen an.

Eine Übersicht der aktuell gültigen Vergütungssätze finden Sie unter folgendem Link: [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#)

Informationen zu Online-Alternativangeboten

GKV

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben sich vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der weiterhin erforderlichen Einschränkung der Kontakte darauf verständigt, die bisherige Sonderregelung „Rehabilitationssport als Online-Angebot“ als Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie bis zum 19. März 2022 zu verlängern.

DRV NRW

Die bisherigen getroffenen Regelungen zur Fortführung von Reha-Sport Tele-/Online-Angebot werden **bis zum 31. März 2022 verlängert**.

DGUV/SVLFG

Die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ ist nun auch von Seiten der DGUV/SVLFG **bis zum 19. März 2022** verlängert worden und stellt eine Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie dar.

DRV Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nun offiziell mitgeteilt, dass die Sonderregelung „Online-Rehabilitationssport“ bis zum 31. März 2022 verlängert wird.

Neue Teilnahmebestätigungsliste Rehabilitationssport

Wir möchten nochmals an die neue [Teilnahmebestätigungsliste](#) erinnern, die von den Kostenträgern auf Bundesebene entwickelt wurde und mit Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining, ab dem 01.01.2022, einzusetzen ist.

Mit der neuen Teilnahmebestätigungsliste ist nun die Möglichkeit gegeben, für eine Verordnung, die in der Regel für 50 Übungseinheiten ausgelegt ist, eine einzige Teilnahmebestätigungsliste einzusetzen.

Seit des Inkrafttretens der neuen Rahmenvereinbarung seit dem 01.01.2022, muss die neue Teilnahmebestätigungsliste ab sofort eingesetzt werden. Allerdings gilt es folgendes bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

1. Sofern eine Zwischenabrechnung mit "altem" Formular erfolgt, ist für den nachfolgenden Abrechnungs-Zeitraum das neue Formular zu verwenden.
2. Erfolgt keine Zwischenabrechnung, werden die Unterschriften weiter auf dem „alten“ Formular geleistet. (Zusatz: Bereits im Einsatz befindliche Vordrucke können bis zum Ende der Maßnahme weiter verwendet werden, also auch über den 01.01.2022 hinaus.)
3. Zwischenabrechnungen allein mit dem Ziel des Wechsels des Formulars sind zu vermeiden.
4. Bei neuen Teilnehmenden kann ab sofort das „neue“ Formular eingesetzt werden, spätestens ab 01.01.2022.
5. Wenn auf dem „alten“ Formular alle Unterschriftenzeilen gefüllt sind, kann für die nächsten Teilnahmen das „neue“ Formular ab sofort verwendet werden, spätestens ab 01.01.2022.

Zudem wurde von den Kostenträgern auf Bundesebene ein neues [Ergänzungsblatt](#) entworfen, für die Vereine, die in Papierform abrechnen.

Vertiefende Infos hierzu finden Sie in der [Vereinsinformation vom 16.11.2021](#).